

- ☐ Landkreis Börde
☒ Einrichtungsträger

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien
Gärhof 7
39340 Haldensleben
vertreten durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Herrn Ulf Meyer
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Evangelische Kindertagesstätte St. Marien
Maschenpromenade 8
39340 Haldensleben

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt der Qualitätsentwicklung

1. Die mit dem Landkreis Börde abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.
3. Der Landkreis Börde ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung behält ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2023, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen.
- 1.2 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch die Stadt oder Gemeinde.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 29.10.2015 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Vereinbarung verlieren mit dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

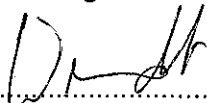
Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

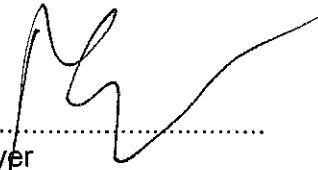
Haldensleben, den 21.12.2022

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag


.....
Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt
Landkreis Börde
(Stempel) Jugendamt
Amtsleiter
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben


.....
Ulf Meyer
Vorsitzender Gemeindekirchenrat

(Stempel)
Evangelische Kirchengemeinde
St. Marien
-Gemeindebüro-
Gärhof 7
39340 Haldensleben

Die Sitzgemeinde erklärt

☐ ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

☐ ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter